Nummer 20. München, den 30. September 1905. II. Jahrgang.

Schneider-Zeitung

Obligatorisches Organ des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufskollegen Deutschlands. Sitz München.

Erscheint alle 14 Tage. — Abonnementspreis vierteljährlich 65 Pfg. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Für Schriftleitung, Verlag und Expedition verantwortlich A. Schwarzmann, München, Corneliusstr. 24. Druck der Münchner Handelsdruckerei Hans Beck, Waltherstr. 13. T. 8390.

Insertionspreis: die 4spaltige Petitzeile oder deren Raum [illegible] Pfg., bei mehrmaliger Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Kollegen! Agitiert allerorts für unsern Verband!

Ein Gang durch die soziale Gesetzgebung

II

Haben wir in voriger Nummer die Begründung und geschichtliche Entwickelung des Arbeiterschutzes in Kürze dargestellt, so wenden wir uns nun zu jenen gesetzlichen Bestimmungen, welche auf gewerblichem Gebiet das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln haben, zunächst zum Arbeitsvertrag. Mit Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches (1. Januar 1900) sind für die Rechtsverhältnisse aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag nur mehr Reichsgesetze in Kraft. Dies sind das Bürgerliche Gesetzbuch, welches den allgemeinen Rahmen bildet und die Reichsgewerbeordnung, welche die Einzelheiten regelt. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches kommen nur da zur Anwendung, wo die Gewerbeordnung keine Anordnung trifft oder die Bestimmungen der letzteren durch das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich aufgehoben sind. Da die Gewerbeordnung über Rechtsgeschäfte im allgemeinen nur wenige Bestimmungen trifft, so gelten für den gewerblichen (Arbeits-)Vertrag größtenteils auch die allgemeinen Vertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Geschäftsfähigkeit, über den Inhalt der Verträge, Fristen und Termine, Verjährung, der Schuldverhältnisse im allgemeinen, sodann gelten von den Bestimmungen über die einzelnen Schuldverhältnisse teilweise die Vorschriften über den Dienst- und Werkvertrag.

In der Reichsgewerbeordnung, die 1891 erlassen wurde, ist es Titel 7, in welchem zum größten Teil die Verpflichtungen der Arbeitgeber zum Schutze der Arbeiter festgelegt sind. Diese Bestimmungen sind teils zwingender, teils anordnender Natur und haben die Aufgabe: 1. für den Arbeitsvertrag bestimmte Grundsätze festzustellen und 2. das Leben und die Gesundheit sowie die Sittlichkeit des Arbeiters bei Erfüllung des Arbeitsvertrages zu schützen.

Die grundlegenden Bestimmungen für das gewerbliche Verhältnis finden wir in § 105 der Gewerbeordnung, welcher lautet:

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und dem gewerblichen Arbeiter ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen Gegenstand freier Übereinkunft."

Damit ist der freie Arbeitsvertrag festgelegt, die rechtliche Freiheit desselben ausgesprochen, die Gleichstellung beider vertragschließender Teile der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer geschaffen, aber noch nicht die tatsächliche; denn der Arbeitnehmer ist gewöhnlich nicht in der Lage, von der rechten Freiheit in dem gleichen Maße Gebrauch zu machen, wie der Arbeitnehmer. Die Sache gestaltet sich vielmehr, wenn alles der freien Regelung überlassen bleibt, oft derart, daß der Arbeitgeber allein die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses diktiert und zwar namentlich dann, wenn Koalitionsverbote den Arbeitern ein gemeinsames Vorgehen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen unmöglich machen. Unter den Umständen wird man schon aus humanitären Erwägungen den im Interesse des Arbeiterschutzes erlassenen öffentlich rechtlichen Beschränkungen des Vertragsrechts zustimmen und des weiteren zugeben müssen, daß die der Koalitionsfreiheit, d. h. Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegenstehenden Verbote und Strafbestimmungen [illegible] in Geltung verbleibender reichs- und landesgesetzlicher Bestimmungen aufgehoben [illegible]." [illegible]

Zunächst wollen wir noch die Frage beantworten, wer im Sinne der Gewerbeordnung als gewerblicher Arbeiter und Arbeitgeber gilt.

Als gewerbliche Arbeiter gelten alle Personen, die im Titel 7 der Gewerbeordnung genannt sind, Gesellen, Gehilfen, Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Werkmeister und Betriebsbeamte in gewerblichen Betrieben. Nicht hierher gehören die mit kaufmännischen Arbeiten betrauten Personen, das Gesinde, die Arbeiter der Landwirtschaft und die sonst im Privatdienste stehenden Personen.

Heimarbeiter sind ebenfalls gewerbliche Arbeiter, wenn sie nur für einen Arbeitgeber arbeiten und von diesem das Rohmaterial oder die Halbfabrikate geliefert erhalten.

Als gewerblicher Arbeitgeber gilt derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, der das Risiko trägt und der auch den Unternehmergewinn einstreicht.

Der Abschluß des Arbeitsvertrages ist im Sinne des Gesetzes ein Rechtsgeschäft, an dessen Erfüllung beide Teile gebunden sind. Er gilt als abgeschlossen, wenn die Parteien über die wesentlichen Punkte, also Leistung und Gegenleistung einig sind.

Der Arbeitsvertrag ist nur dann giltig, wenn er für beide Teile gleichlautend ist. Er darf also keine Bestimmungen enthalten, welche einem der vertragschließenden Teile gegenüber dem anderen Vorteile verschafft.

Für den Abschluß des Arbeitsvertrages ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben; derselbe kann also sowohl mündlich wie schriftlich erfolgen. Letzteres ist jedoch vorzuziehen, da für den Streitfall der schriftliche Vertrag besser, weil leichter festzustellen, was vereinbart wurde. Niemals darf der Arbeiter aber einen ihm vorgelegten Arbeitsvertrag unterschreiben, ohne ihn vorher genau durchgelesen zu haben. Ausnahmen sind im Gesetze vorgesehen für unter Vormundschaft stehende Personen, für minderjährige Arbeiter, für Lehrverträge und für die Arbeiter in Fabriken mit mehr als 20 Personen, wo an Stelle des Arbeitsvertrages die Arbeits- oder Fabrikordnung tritt.

Einen giltigen Arbeitsvertrag kann in der Regel jede volljährige (21 Jahre alte) zurechnungsfähige Person abschließen. Minderjährige, über 7 Jahre alte, zurechnungsfähige Personen können nur mit spezieller vorgängiger oder nachträglicher Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter giltige Arbeitsverträge abschließen. Durch die einmal erfolgte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erlangen die minderjährigen Arbeiter das Recht, auch künftig selbständige Arbeitsverträge abzuschließen (§ 113 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Minderjährige Personen dürfen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. (§ 107 G.-O.)

Ehefrauen können nur mit Genehmigung des Ehemannes einen Arbeitsvertrag abschließen und kann der Ehemann einen ohne seine Einwilligung eingegangenen Vertrag sobald er davon Kenntnis erhält, sofort aufheben. Wenn der Ehemann aber von dem Vertragsverhältnis Kenntnis erlangt und keinen Einspruch erhebt, so kann der Vertrag nur durch ordentliche Kündigung gelöst werden.

Die Verpflichtungen, welche für beide Kontrahenten aus dem Abschluß eines giltigen gewerblichen Arbeitsvertrages entstehen, sind eigentlich einfacher Natur und bestehen in Gewährung der im Vertrage ausbedungenen Leistungen und Gegenleistungen. Der Vertrag verpflichtet in der Hauptsache den Arbeiter, dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft für die Dauer des Vertrages zur Verfügung zu stellen, wohingegen die Hauptverpflichtung des Arbeitgebers in Gewährung der Gegenleistung, d. i. des Lohnes besteht.

Die Nebenverpflichtungen des Arbeiters sind sittlich-moralischer Natur: Ehrlichkeit, Fleiß, der nötige Gehorsam, soweit er das Arbeitsverhältnis berührt, gegenüber dem Arbeitgeber und dessen Stellvertreter und die nötige Achtung gegenüber letzteren und die Pflege eines friedlichen Verhältnisses mit den Mitarbeitern.

Die Nebenverpflichtungen des Arbeitgebers betreffen insbesondere das Arbeitsbuch der Minderjährigen, die Zeugnisausstellung, die Lohnbücher, Arbeitszettel und Lohnzahlungsbücher, die Quittungskarten der Invalidenversicherung, Krankenversicherung und die Herausgabe der vom Arbeiter eingebrachten Sachen.

Der Arbeitsvertrag kann unter Umständen anfechtbar oder nichtig sein, so bei Scherz- und Scheingeschäften (§§ 118, 122 und 117 B. G.-B.), bei obwaltendem Irrtum (§ 119 B. G.-B.) und wenn der Vertrag unter arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung zustande kam (§ [illegible] B. G.-B.).

Häufiger als die vor angeführten Fälle dürfte es vorkommen, daß ein Arbeitsvertrag gegen die guten Sitten verstößt. § 138 des B. G.-B. sagt: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig." Eine Definition über den in einer Reihe von Gesetzen vorkommenden Begriff „gute Sitten" ist in keinem der Gesetze gegeben. Auf jeden Fall verstoßen Verträge gegen die guten Sitten, welche den sittlichen und moralischen Anschauungen der überwiegenden Mehrheit eines Volkes widersprechen und sind daher ohne weiteres nichtig, kein Vertragsteil hieran gebunden. Werden Arbeiter wegen Nichtbefolgung derartiger Vereinbarungen entlassen, so ist diese zu Unrecht erfolgt und verpflichtet den Arbeitgeber zu Schadenersatz.

Weiter sind solche Verträge gesetzlich unzulässig, die gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstoßen (§ 134 B. G.-B.), z. B. strafbare Handlungen verlangt werden. Hiezu zählen noch verschiedene Vorschriften der Gewerbeordnung, auf die wir bei Behandlung des Kapitels „Lohnzahlung" zu sprechen kommen.

Der Schluß unserer heutigen Ausführungen sei dem Auflösen des Arbeitsverhältnisses gewidmet. Das Arbeitsverhältnis kann gelöst werden 1. nach Ablauf der Zeit für die es eingegangen ist (§ [illegible] B. G.-B.), 2. durch Kündigung (§ 122 G.-O.), 3. durch sofortige berechtigte Entlassung oder Aufgabe der Arbeit (§ 123 und 124 G.-O.), sowie durch Vertragsbruch.

1. Ist ein Arbeitsverhältnis auf eine bestimmte Zeit — Fertigstellung eines Paares, eines Rockes usw. — abgeschlossen worden, dann bedarf es keiner Kündigung, dieses Arbeitsverhältnis endet von selbst, wenn die Zeit, für die es eingegangen ist, verstrichen ist.

Die Auflösung aller auf unbestimmte Zeit eingegangener gewerblicher Arbeitsverträge ist an eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gebunden, wenn nicht bei Eingehung des Arbeitsvertrages andere Kündigungsfristen, die für beide Teile **gleich sein müssen**, vereinbart wurden. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß eine Kündigungsfrist nicht besteht, weil beim Vertragsabschluß (Arbeitsantritt) über die Kündigung nichts gesprochen wurde, ist irrig, in diesem Falle tritt von selbst die gesetzliche 14tägige Kündigungsfrist in Kraft. Auch Heimarbeitern steht diese Kündigungsfrist zu, **wenn sie nur für einen** Arbeitgeber arbeiten.

Wichtig ist noch, daß nach § 629 der Arbeitgeber dem Arbeiter während der Kündigungsfrist zum Aufsuchen eines anderen Arbeitsverhältnisses die angemessene Zeit auf dessen Verlangen gewähren muß.

2. Die Gründe, welche zur sofortigen Entlassung des Arbeiters oder sofortiger Aufgabe der Arbeit seitens des Arbeitgebers berechtigen, sind in § 123 und 124 der G.-O. enthalten. Es würde zu weit führen, die Einzelheiten hier aufzuführen. Im allgemeinen berechtigen grobe Verstöße gegen die Gesetze, gegen Moral und gute Sitten zur sofortigen Auflösung des Arbeitsvertrages. In Zweifelsfällen ist es ratsam, ehe man das Arbeitsverhältnis löst, sich an zuständiger Stelle Auskunft zu erholen.

3. Endlich kann der Arbeitsvertrag durch Vertragsbruch gelöst werden. Da ein Vertragsbruch einen Verstoß gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Rechtskraft erlangten privaten Vereinbarungen bedeutet, so hat der vertragsbrechende Teil nach § 124b der G.-O. die Folgen seiner rechtswidrigen Handlung zu tragen.

[illegible] zu Unrecht entlassen oder gibt [illegible] Arbeiter [illegible] in schädlicher Weise Ver- [illegible] außerordentlichen Kündigungs- [illegible] so ist er den Ar- [illegible] tatsächlich erwachse- [illegible] Voraussetzung für einen [illegible] außer den vertragsmäß- [illegible] Arbeitgebers, daß der Ar- [illegible] Arbeit erfolglos um- [illegible] von Ansprüchen des [illegible] wegen Vertrags- [illegible] und noch einige Wege zu [illegible] Anschauung irrig, daß [illegible] den Arbeitgeber Klage [illegible] Kündigungsfrist keine [illegible] einem Angebot des [illegible] Arbeit zu geben nachkom- [illegible] der sofortige [illegible] der Arbeiter sofort [illegible] sondern auf [illegible] der Ar- [illegible]

[illegible] das Recht [illegible] Arbeitsvertrag des Arbeiters [illegible] Im Interesse [illegible]

Umschau.

[illegible] Jahreszeit [illegible] länger, und es nimmt [illegible] sich am [illegible] Sie können [illegible] wenn [illegible] Vertrage sollen jedoch [illegible] werden, [illegible] das Wirken des Ge- [illegible] Hier ist es vor allen [illegible] die Arbeiterschutzgesetzgebung [illegible] Verträge bilden soll, wo- [illegible] interessant gestaltet [illegible] ferner die [illegible] Kreisen das an [illegible] werden kann [illegible] der weiteren Aus- [illegible] zu empfehlen [illegible] das verflossene Frühjahr, das [illegible] denn können wir un- [illegible] Verband überall [illegible] die Mitgliedschaft der [illegible] zu bekehren. Dieser [illegible] genügen uns in die [illegible] aller Kraft einzusetzen. [illegible] dem Los unserer Be- [illegible] nicht zu verkennen. [illegible] werden sich die [illegible] fernstehenden Kollegen der- [illegible] Prozentsatz dieser Rückstol- [illegible] ein bedeutendes redu- [illegible] durch gute Agitation [illegible] dieser indifferenten Kol- [illegible] keinen Zweck", muß [illegible] werden, wozu Beweise ge- [illegible] zudem ist es ein ganz [illegible] Man hat schon die Erfah- [illegible] gerade diese nichtorganisierten [illegible] Gewerkschaftler aus dem Wege [illegible] ihren Winterschlaf, der min- [illegible] geweckt zu werden. Diese [illegible] empfänglich zu [illegible] sein, denn auf viele [illegible] fällt auch die stärkste Eiche. Die [illegible] Zuwachs zu verzeichnen haben, [illegible] sein, alle Hebel in der Agitation [illegible] damit unsere Reihen immer [illegible] uns in den Stand setzen, unseren [illegible] Schneiderverband nach innen und außen [illegible] können. Es harrt unser noch eine [illegible] Arbeit [illegible] ist, darum frischen Mut [illegible] auf zur [illegible] Agitation.

Es will nichts mehr gelingen.

In Nr. [illegible] der Fachzeitung für Schneider findet [illegible] ein Artikel betitelt „Aus der Damenschneiderei in Frankfurt a. M.", welcher dazu benutzt wird, den Christlichen mal wieder eins anzuhängen. Nachdem der Artikelschreiber in kurzen Zügen die Zustände in der hiesigen Damenschneiderei gestreift, schildert er einen Vorfall, der sich vor kurzem bei der Firma D. Cohn abgespielt hat. Die betreffende Firma hatte nämlich ihren Arbeitern einen Vertrag vorgelegt, welcher jeder Beschreibung spottet, und von einem organisierten Arbeiter unbedingt zurückgewiesen werden mußte. Der betreffende Vertrag lautet folgendermaßen:

„§ 1. Die Arbeitszeit dauert in den Monaten vom 1. April bis 1. Okt. von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, und vom 1. Okt. bis 1. April von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends mit einer Unterbrechung von 2 Stunden, von 12—2 Uhr, mittags.

§ 2. Es hat jeder Arbeiter pünktlich in der Werkstelle zu sein und darf dieselbe während der Arbeitszeit nicht ohne Erlaubnis des Zuschneiders verlassen.

§ 3. Unpäßlichkeit oder Krankheit sind innerhalb Tagesfrist dem Zuschneider oder der Firma selbst zu melden, es kann auch die Firma ein Attest des Arztes verlangen.

§ 4. Ueberstunden, die vom Zuschneider angesetzt werden, müssen von den Gesellen respektiert werden, ebenso alle Arbeitsanordnungen desselben genau, als wenn sie von mir selbst erteilt wären.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen berechtigen die Firma zur kündigungslosen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, und geht der Arbeiter in diesem Fall des Arbeitslohnes für noch nicht fertiggestellte Stücke verlustig.

Um einem kündigungslosen Aufgeben der Arbeit seitens des Arbeiters einen Damm zu setzen, hat der[illegible] eine Kaution von 20 Mark zu stellen, welche demselben [illegible] bei den wöchentlichen Abrechnungen in Abzug gebracht werden und zwar: Wenn der Verdienst zwischen 25—30 Mk. ist 1 Mk., zwischen [illegible] 40 Mk. 2 Mk., über 40 Mk. pro Woche 3 Mk., bis genannte 20 Mk. erspart sind.

Diese Kaution behält die Firma als Faustpfand gegen event. kündigungsloses Fernbleiben. Beim ordnungsmäßigen Austritt werden diese 20 Mk. den betreffenden Arbeiter zurückerstattet.

§ 6. Die gegenwärtige Kündigung ist eine 14tägige und hat nur Gültigkeit, wenn sie an einem Samstagabend erfolgt.

§ 7. Um Differenzen betr. Arbeitslohnes vorzubeugen, wird der Zuschneider bei Ausgabe jedes Stückes den dafür zu zahlenden Arbeitslohn auf dem Arbeitszettel notieren, und wenn dieses übersehen werden sollte, so hat es der Arbeiter zu monieren.

Bemerkung. Die Unsitte, die leider vielfach bei Schneidern herrscht, Montags blau zu machen, wird in meinem Betriebe nicht gestattet und kann zur sofortigen kündigungslosen Entlassung führen. Vorzugsweise im Interesse meiner Arbeiter erlasse ich vorstehende Bestimmungen, um ein energisches Arbeiten zu erzielen, welches den Arbeiter in den Stand setzt, einen guten, regelmäßigen Wochenverdienst zu haben und solche geordnete Verhältnisse bei demselben herbeizuführen. Es ist in meinem Betriebe bis jetzt noch nicht vorgekommen, daß Arbeiter wegen Mangel an Arbeit entlassen wurden oder aussetzen mußten, und so hoffe ich, daß durch Befolgung obiger Bestimmungen das Arbeitsverhältnis ein angenehmes sein wird.

Frankfurt a. M., den 17. August 05.

gez. Dr. Cohn jr."

Im Anschluß daran versucht der Artikelschreiber, die bei der Affäre in Betracht kommenden frei organisierten Kollegen in einem recht rosigen Lichte hinzustellen. Diese hätten den Vertrag zurückgewiesen, wogegen ein christlich Organisierter unterschrieb und ruhig weiter arbeiten durfte. Diese Mitteilung dürfte in ihrem vollen Umfange wohl nicht ganz richtig sein, und diene deshalb zur näheren Orientierung folgendes: Als der Vertrag vorgelegt wurde, weigerten sich zwei frei Organisierte, denselben zu unterschreiben, während ein anderer frei Organisierter und ein Christlicher unterschrieben. Ersterer zog aber nachher seine Unterschrift wieder zurück. Die Beiden, welche nicht unterschrieben, wurden gekündigt und, nachdem sie Montags erst um 10 Uhr ins Geschäft kamen, sofort entlassen. Daraufhin verklagten sie die Firma auf Zahlung des 14tägigen Arbeitslohnes (50 Mk.). Das Gewerbegericht erkannte ihnen aber nur 8 Tage zu und wies sie an, die übrige Zeit der Kündigungsfrist bei der Firma auszuhalten. Trotzdem die hiesige sozialdemokratische Volksstimme gleich eine Aufforderung erließ, daß kein Schneider unter vorstehender Bedingung die Arbeit aufnehmen sollte, nahmen doch zwei Mitglieder des freien Verbandes am folgenden Tage dortselbst Arbeit. Sie unterschrieben den Vertrag, obwohl ihre Kollegen darauf hingewiesen hatten, denselben nicht zu unterschreiben. Betreffs des christlichen Kollegen müssen wir feststellen, daß derselbe im Frühjahr aufgenommen wurde. Er bezahlte seinen Beitritt und zwei Marken. Seitdem besuchte er keine Versammlung und bezahlte auch keinen weiteren Beitrag, sodaß er zur Zeit des Vorfalles laut § 9 des Statuts als Mitglied nicht mehr in Betracht kam. Trotzdem wollen wir ihn aber in dieser Sache nicht von uns abschütteln. Dieser Vorfall zeigt zur Genüge, daß von freier Seite noch viel gegen die Gewerkschaftsprinzipien gesündigt wird. Und wir hätten erwartet, daß von dem Artikelschreiber C. Schlumberger etwas objektiver berichtet würde. Es wäre den Arbeiterinteressen bei Vorkommnissen obiger Art viel eher gedient, wenn von seiten des freien Verbandes die christliche Zahlstelle davon in Kenntnis gesetzt würde, um gemeinsam gegen solche Manipulationen von seiten der Arbeitgeber Front zu machen, anstatt im hiesigen sozialdemokratischen Organ und der Fachzeitung über die Christlichen herzufallen.

Konferenzen.

Konferenz des 2., 3. und 4. Bezirks. Zum erstenmale versammelten sich die Vertreter der Zahlstellen vom Rhein und Main, vom Neckar und Schwarzwald in Mannheim, um über wichtige Fragen zu verhandeln. Auch der Zentralvorsitzende Schwartzmann war erschienen. Vertreten waren: Baden-Baden, Darmstadt, Freiburg, Frankfurt, Karlsruhe, Mannheim, Mainz, Speier, Stuttgart und Wiesbaden. Entschuldigungsschreiben hatten gesandt Offenbach, Mülhausen und Tuttlingen. Zum ersten Vorsitzenden wurde Groß-Baden-Baden, zum zweiten Vorsitzenden Leidinger-Frankfurt, zum Schriftführer Nolte-Freiburg bestimmt. Zu der Tagesordnung, die bereits in Nr. 18 der Schneider-Zeitung veröffentlicht wurde, lagen fünf diesbezügliche Anträge der Zahlstelle Freiburg, sowie ein Antrag von Baden-Baden vor. Aus den Berichten der Zahlstellen war zu ersehen, daß namentlich Baden-Baden, Freiburg, Frankfurt und Stuttgart gute Fortschritte zu verzeichnen haben. In Punkt 2 der Tagesordnung wurde beschlossen, einen wöchentlichen Agitationsbeitrag von 5 Pfg. einzuführen. Der dritte Punkt: Zusammenlegung der drei Bezirke und Anstellung einer freien Kraft rief eine längere Debatte hervor. Der Antrag Freiburg, welcher die drei Bezirke in ihrer jetzigen Verfassung als sogenannte Unterbezirke bestehen lassen will, im ganzen aber zu einem einheitlichen Gau vereinigt, wurde einstimmig angenommen. Zum Gauvorsitzenden wurde Leidinger-Frankfurt, zum Kassier Heck-Karlsruhe gewählt. Die Anstellung eines Sekretärs wurde dahin erledigt, daß Kollege Groß-Baden-Baden auf Kosten des Gaues ab 15. Oktober halb freigestellt wird. Unter Verschiedenes wurde unsere Taktik bei zukünftigen Lohnbewegungen eingehend besprochen. Die Delegierten schieden von einander mit dem Bewußtsein, in unserer Bewegung einen Schritt vorwärts gemacht zu haben und mit neuem Mut an der Ausbreitung des Verbandes tätig zu sein. J. G.

Anschließend an obigen Bericht gibt der Unterzeichnete folgendes bekannt: Die Bezirkskassierer des 2., 3. und 4. Agitationsbezirkes werden ersucht, unverzüglich abzurechnen und den Ueberschuß laut Beschluß der Konferenz vom 17. September an den Gaukassier einzusenden. Ebenso haben die Zahlstellenkassiere den 20prozentigen Anteil von den Lokalkassen nicht mehr für das 3. Quartal an den Bezirks-, sondern an den Gaukassier einzusenden. Vom 1. Oktober ab ist folgendes zu beachten: An die Gaukasse müssen eingeliefert werden der wöchentliche Agitationsbeitrag von 5 Pfg. pro Mitglied, außerdem 20 Prozent von dem Anteil der Lokalkasse. Die Zahlstelle Speier hat gemäß der Bestimmung der Mannheimer Konferenz einen monatlichen Agitationsbeitrag von 10 Pfg. zu leisten. Um pünktliche Einhaltung vorstehender Mitteilung bittet der Gaukassier

Josef Heck, Karlsruhe, Sofienstr. 58.

Konferenz des 7. Agitationsbezirkes. Am Sonntag den 10. Sept. fand in Oldenburg die zweite Konferenz des 7. Bezirks statt. Vertreten waren die Zahlstellen Oldenburg, Hildesheim, Hannover, Osnabrück und Hamburg. Aus dem Bericht des Bezirksvorsitzenden für das erste Halbjahr ist folgendes hervorzuheben: Die Zahl der Zahlstellen stieg von 2 auf 6, die Vertrauensmannschaften auf 4 (von welchen jedoch eine wieder einging), die Mitgliederzahl von 30 auf 110. Wenn man die schwierige Lage hier im Norden bedenkt, so muß man diese Erfolge noch höher einschätzen. Diese Erfolge zeigen, daß trotz der schwierigen Verhältnisse, mit denen wir hier zu kämpfen haben, noch manches für uns zu holen ist. Es könnte noch viel mehr geschehen, wenn nicht die nötigen Kräfte fehlten. Die Berichte der Delegierten lauteten von Oldenburg und Hamburg günstig, die neuen Zahlstellen sind eben noch in der Entwicklung begriffen, doch geht es auch dort vorwärts. Der Antrag Oldenburg, Einführung eines wöchentlichen Bezirksbeitrages von 5 Pfg. ab 1. Oktober, fand einstimmige Annahme. Zu Punkt Agitation beantragte der Hamburger Delegierte, daß sich die Zahlstellen an der weiteren Agitation dadurch beteiligen, daß sie so [illegible] als möglich dem Bezirksleiter Redner zur Verfügung stellen, um dadurch den Letzteren etwas zu entlasten, andererseits um Kosten zu ersparen. Dem Antrag wurde entsprochen. Wenn auch jetzt noch nicht alle Zahlstellen dem nachkommen können, so dürfte die Neuerung doch gute Früchte tragen. Da das Hamburger Ortskartell die christlichen Gewerkschaften im Norden zu einer allgemeinen Konferenz auf nächstes Frühjahr einladen will, wurde beschlossen, die nächste Konferenz einen Tag vorher abzuhalten, [illegible] ebenfalls Ostern. Die Verhandlungen wurden mit großem Eifer und sachlich geführt. Die Delegierten tauschten ihre Erfahrungen gegenseitig aus, sie waren sich einig, daß der Norden für uns keineswegs verloren ist, wenn alle ihre Pflicht tun. Wenn alle bestrebt sind, die gefaßten Beschlüsse auszuführen, [illegible] besonders die Mitglieder zur Opferwilligkeit erzogen werden, wenn der Schulung der Mitglieder, [illegible] Pflege der Unterrichtskurse die nötige Sorgfalt gewidmet wird, so können wir getrost in die Zukunft schauen. Vorwärts im Norden sei unsere [illegible]

[illegible]

Verbandsnachrichten.

In Köln stehen die Damenschneider [illegible] einer Lohnbewegung. Zuzug von Damenschneidern ist fernzuhalten.

[illegible] für das zweite Quartal haben noch [illegible] die Zahlstellen Cleve, Baden-Baden.

Für unseren Streikfond gingen noch ein von Köln Mk. 121. In Nr. 19 quittiert 1917,26 Mk., zusammen Mk. 2038,26. Allen Gebern herzlichen Dank.

Den Zahlstellen München, Hamburg und Breslau [illegible] die Genehmigung zur Erhebung eines wöchentlichen Lokalbeitrages von 10 Pfg., den Zahlstellen [illegible] 2., 3. und 4., sowie des 7. Agitationsbezirkes die [illegible] den Konferenzen beschlossene Erhebung eines Bezirksagitationsbeitrages von wöchentlich 5 Pfg. erteilt.

Der heutigen Zeitungssendung liegen die Abrechnungsformulare für das 3. Quartal bei. Die Abrechnungen müssen bis zum 15. Oktober in Händen des Kassiers sein. Bisher sind noch verschiedene Zahlstellen mit der Abrechnung für das zweite Quartal im Verzug.

In Zukunft werden wir keine Rücksichten mehr gegen die säumigen Zahlstellen walten lassen und uns strikte an § 18 des Statuts halten. Wir werden in der Veröffentlichung eine andere Praxis einschlagen und nicht mehr die Zahlstellen veröffentlichen, welche ihre Abrechnung eingesandt haben, sondern jeweils nach dem statutarisch festgesetzten Fälligkeitstermin in der nächstfolgenden Nummer der Schneider-Zeitung die Zahlstellen veröffentlichen, welche ihre Abrechnungen nicht eingesandt haben.

Den im Laufe des Quartals gegründeten Zahlstellen, die demnach das erstemal abrechnen, empfehlen wir, die in den Instruktionen gegebenen Weisungen genau zu beachten, das gleiche gilt von im Laufe des Quartals neugewählten Kassierern.

Ebenfalls gehen mit der heutigen Zeitungssendung den Zahlstellen auch die Extramarken zum Quittieren des vom Vorstande ausgeschriebenen Extrabeitrages für die beiden ersten Monate, Oktober und November, zu.

Adressenänderung. Die Adresse des Vorsitzenden der Zahlstelle Dresden, Koll. Danzinger, ist nunmehr Kurfürstenstraße No. 4.

München. Eine lebhafte Diskussion wurde in der [illegible]ten Nummer der „Schneiderzeitung" geführt über die Lehren, die wir aus den Bewegungen dieses Frühjahres zu ziehen haben, sowie über die weitere Ausgestaltung des Verbandes. Wie ein roter Faden zog sich durch die Ausführungen der verschiedensten Kollegen die eine Lehre: Wir müssen dem Verbande eine erhöhte Leistungsfähigkeit verschaffen. „Der Worte sind nunmehr genug gewechselt, laßt endlich einmal Taten sehen." Eingedenk dieses Sprichwortes ist nun eine ganze Reihe von Zahlstellen dazu übergegangen, einer allgemeinen Beitragserhöhung, wie sie [illegible] durch die Generalversammlung durchgeführt werden kann, vorzuarbeiten durch Einführung von Lokalbeiträgen. Auch unsere Zahlstelle beschäftigte sich in der letzten Versammlung, die sehr gut besucht war, mit dieser Tagesordnung. Der Vorsitzende begründete die Erhöhung der Beiträge zunächst mit dem Hinweis auf die Vorgänge dieses Frühjahrs, sodann aber auch mit den erhöhten Ausgaben der Lokalkasse. So überstiegen die Ausgaben derselben schon im laufenden Jahre die Einnahmen um über hundert Mark. Namens der Vorstandschaft beantragte er einen Lokalbeitrag von wöchentlich 5 Pfg. einzuführen. Im Laufe der lebhaften Diskussion wurde beantragt, wöchentlich 15 Pfg. zu erheben. Begründet wurde dieser Antrag mit dem Hinweis, daß doch bei der nächsten Generalversammlung die Beiträge erhöht werden müssen. Machen wir jetzt gleich ganze Arbeit, so brauchen wir nicht nächstes Jahr schon wieder die Beiträge zu erhöhen. Schließlich wurde der goldene Mittelweg mit wöchentlich 10 Pfg. gewählt, welcher Antrag mit starker Majorität angenommen wurde. Im weiteren Verlaufe der Versammlung beschäftigte man sich mit der Anregung der Kölner Kollegen, den Verbandssitz zu verlegen. Allgemein war man der Ansicht, daß es doch überflüssig sei, schon jetzt in eine Diskussion hierüber einzutreten, da zu einem so wichtigen Beschlusse nur die Generalversammlung zuständig ist, welche bekanntlich im nächsten Sommer stattfindet. Zum Schlusse [illegible] ein Wort an die hiesigen Kollegen. Durch den in der letzten Versammlung gefaßten Beschluß haben [illegible] ab 1. Oktober wöchentlich 35 Pfg. zu bezahlen. Die in der Versammlung anwesenden Kollegen haben mit diesem Beschluß den schönsten Beweis von ihrer Opferwilligkeit erbracht. Aber auch alle jene Kollegen, die nicht in der Versammlung anwesend waren, werden von der Notwendigkeit dieses Beschlusses überzeugt sein. Die Münchener Kollegen sind schon des öfteren im Feuer gestanden, bessere Verhältnisse zu erkämpfen oder Verschlechterungen hintanzuhalten. Aus all diesen Kämpfen sind sie ehrenhaft hervorgegangen. Dadurch wurden sie geschult und durchdrungen von den gewerkschaftlichen Zielen und Idealen. [illegible] Kämpfe werden uns auch in der Zukunft nicht erspart bleiben. Durch die zweifelhafte Ehre, den Sitz [illegible] Arbeitgeberverbandes in ihrer Mitte zu haben, [illegible] die Münchener Kollegen gezwungen, als erste in [illegible] Schranken zu treten. Wer weiß, ob uns nicht [illegible] das nächste Frühjahr neue Kämpfe bringt? [illegible] müssen wir gerüstet sein. Aber auch den [illegible], die sich in den letzten Wochen [illegible] erfreulicher Anzahl unserem Verbande angeschlossen haben, wollen wir bessere Verhältnisse erkämpfen. [illegible] lasse sich kein Kollege durch die kleine [illegible] abschrecken. Wie bisher, so wollen [illegible] auch fernerhin einig zusammen arbeiten an der [illegible] des guten Glaubens. So hegen wir denn die sichere Hoffnung, daß kein einziger Kollege wegen der Beitragserhöhung dem Verbande den Rücken kehrt. Zeigen wir unseren auswärtigen Kollegen, daß wir von den hohen Aufgaben der christlichen Arbeiterbewegung voll und ganz durchdrungen sind und spornen wir dieselben an, es uns nachzumachen.

Delkenheim i. T. Im schönen Taunus, dort wo die Herren Konfektionäre aus Frankfurt a. Main, Mainz, Wiesbaden ihre Arbeiten anfertigen lassen, scheint endlich, wenn auch langsam die Organisation ihren Einzug zu halten. Schon einige Sonntage wurde von den Kollegen Daniel-Wiesbaden und Becker-Frankfurt a. M. eifrig gearbeitet, um die Delkenheimer Kollegen mit den Zielen und Zwecken des Verbandes bekannt zu machen. Wenn alle in der Konfektion beschäftigten Kollegen wohl einen Vergleich zögen zwischen den Ansprüchen, welche ihnen als Mensch zukommen und den Verhältnissen, unter welchen sie ihr Dasein fristen, würde sehr viel Agitationsarbeit gespart sein und manches wäre schon für die Kollegen erreicht, was ihnen jetzt noch vorenthalten bleibt. Auf freiwillige Aufbesserungen seitens der Arbeitgeber können die Kollegen nicht rechnen. Im Gegenteil, die Ansprüche von seiten der Arbeitgeber werden immer größer, wohingegen der Lohn im günstigsten Falle derselbe bleibt. Augenblicklich ist die Herbstsaison da, wo der Paletot an erster Stelle steht. Da kommen wieder sehr viele Extra-Arbeiten, z. B. zweimal übersteppte Nähte, Sammetkragen u. s. w., alles für den Gesamtpreis von 3,30 M., wobei noch die Herstellungskosten (Werkstatt, Heizung, Furnitur u. s. w.) von den Kollegen getragen werden müssen. Daß unter solchen Verhältnissen 15–17 Stunden täglich nötig sind, um nur das Notdürftigste für den Lebensunterhalt zu erzielen, braucht man wohl nicht weiter mehr zu begründen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Lebensmittelpreise mit jedem Tag steigen. Daß gegen die Beseitigung dieser Verhältnisse der einzelne machtlos ist, daß da nur die Organisation, der Zusammenschluß hilft, hat nun ein Teil der Delkenheimer Kollegen eingesehen und sich dem Verbande angeschlossen. Hoffentlich werden auch die übrigen Kollegen diesem Beispiele folgen und sich die Vorteile der Organisation zu Nutzen machen. Am 3. Sept. fand die Gründungsversammlung statt, und wurden gewählt als Vorsitzender Wilh. Schleich, Kassierer Ludw. Ulius, Schriftführer Carl Euler, Vertrauensmann Heinr. Sternberger.

Viersen. Daß sich der Gewerkschaftsgedanke auch hier immer mehr Bahn bricht, zeigte unsere am 4. September im Verbandslokal stattgefundene, sehr gut besuchte Versammlung. Die gepflogene Diskussion, welche Zeugnis von der fortschreitenden Schulung der Kollegen ablegte und aktuelle Fragen behandelte, hatte zur Folge, daß sich mehrere neue Kollegen zum Verbande anmeldeten. Möge der Eifer der Kollegen nicht erlahmen, bis der letzte Kollege sich in unseren Reihen befindet.

Dortmund. Im hiesigen Ortskartell wurde schon vor längerer Zeit die Frage, für Dortmund ein gemeinsames Gewerkschaftshaus für die hier bestehenden Zahlstellen der christlichen Verbände zu errichten, ventiliert. Heute sind wir in der angenehmen Lage, mitteilen zu können, daß sich unser Wunsch erfüllt hat, die Dortmunder Gewerkschaften besitzen seit 1. Sept. Lütgenbrückstraße 5 ein gemeinsames Heim, in welchem auch zugereiste Kollegen aller Berufe billiges und reinliches Logis erhalten können, worauf wir unsere reisenden Verbandskollegen besonders aufmerksam machen. Unsere hiesigen Mitglieder ersuchen wir, wegen Wichtigkeit der Tagesordnung die nächste Versammlung am 3. Oktober vollzählig zu besuchen.

Bochum. In unserer letzten Mitgliederversammlung referierte an Stelle des Koll. Biggemann der Vorsitzende über den Friedensschluß im Baugewerbe im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, welcher die Ränke der Arbeitgeber illusorisch gemacht hat. In dem Glauben, die Arbeiterorganisation zu vernichten, wurde die Aussperrung provoziert, aber getäuscht ist man aus derselben hervorgegangen. Wenn auch nicht alle Wünsche der Arbeiterschaft erfüllt sind, so bedeutete der Tarifabschluß doch einen bedeutenden Fortschritt. Annähernd 300 Städte und Orte umfaßt das Tarifgebiet. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, wo sie indessen zur Zeit länger ist, soll sie so verkürzt werden, daß sie ab 1. April 1907 überall 10 Stunden beträgt. Der Lohn steigt von 50 auf 55, 48 auf 53, 45 auf 50 und von 42 auf 45 Pfg. im Jahre 1907. Für Ueberstunden werden 10 Pfg., für Nachtarbeit 50 Prozent und für Sonntagsarbeit 100 Prozent Zuschlag gezahlt. Ein Einigungsamt überwacht das ganze Tarifgebiet. Für uns erwächst die Lehre daraus, daß wir das gleich erstreben müssen. Dazu ist aber vorerst eine starke Organisation notwendig, wie sie die Bauhandwerker und Arbeiter hatten. Deshalb hinein in die Organisation und in die Versammlungen. In der nächsten Versammlung referiert Arbeitersekretär Gilsing.

W. S.

Aachen. Am Mittwoch den 20. September fand im Lokale Schmitz, Jakobstraße, eine Versammlung für die Schneidergesellen statt zwecks Gründung einer zweiten Ortsgruppe für die Gehilfen. Der Referent wies hin auf die Vorteile, welche den Kollegen durch Anschluß an den Verband zu Teil würden, und auf die vielen Uebelstände welche im Schneidergewerbe zu Tage träten; so hätten in diesem Frühjahr verschiedene Meister ihren Gehilfen im Alter von 20 und mehr Jahren bei elf- und noch mehrstündiger Arbeitszeit einen Wochenlohn von 15 Mark bezahlt; als aber nach Pfingsten die stille Zeit eintrat, hätten die Gesellen nur noch 9 Mark erhalten, sich also einen Lohnabzug von 6 Mark gefallen lassen müssen. Daß von solchem Lohn ein Geselle sich ernähren könne, sei ausgeschlossen; er sei zum Teil auf Unterstützung anderer Personen angewiesen. Durch den Tarif sei schon eine Besserung eingetreten, nun sollten auch die Schneidergesellen mit der Interessenlosigkeit aufräumen und dem christlichen Schneiderverbande beitreten. Aus der Versammlung wurde der Vorstand einstimmig gewählt und beschlossen, die Sitzungen jeden ersten und dritten Dienstag im Monat, Abends 8½ Uhr, im Lokale Schmitz, Jakobstr. 28, abzuhalten. Man erwartet, daß die nächste Versammlung am Dienstag den 3. Oktober einen der Wichtigkeit ihrer Aufgaben entsprechenden Besuch aufzuweisen haben wird.

Rundschau.

Eine soziale Tat hat der Bochumer Magistrat vollbracht. Der Arbeitervertreterverein von Bochum richtete an denselben eine Eingabe zwecks Bewilligung der Mittel zur Entsendung eines Delegierten zur Verbandsversammlung der Gewerbegerichte in Würzburg. In seiner sozialen Rückständigkeit lehnte der Magistrat diesen Antrag ab. Aber die Bochumer christlichen Arbeiter hatten noch so viel Geld, um einen Delegierten auf eigene Kosten zu entsenden. Wenn aber andere Städte z. B. Essen, Düsseldorf, Krefeld, M.-Gladbach und Köln, die [illegible] können, warum dann nicht Bochum? Der Bochumer Magistrat hat aber früher schon seine [illegible] Rückständigkeit bewiesen, so auch beim Arbeitsnachweis. Es ist nun bald an der Zeit, daß die Arbeiterschaft durch starke Organisationen solche Rückständigkeit beseitigt.

Gewerkschaften und Parteipresse. Eine Preßkonferenz, in der der ganze Verbreitungsbezirk der [illegible] „Tribüne" vertreten war, tagte in [illegible]. Es wurde beschlossen: „Die Preßkonferenz [illegible] die Gewerkschaften der einzelnen Orte [illegible], bis zum 15. September eine Statistik darüber aufzunehmen, inwieweit die einzelnen Gewerkschaftsmitglieder Abonnenten der „Tribüne" sind. Das Ergebnis ist zwecks zusammengestellter Veröffentlichung der „Tribüne" einzusenden." In derselben gibt man auch folgender Beschluß der Parteikonferenz des Wahlkreises Offenbach: „Den Parteivorstand zu beauftragen, baldmöglichst ein Flugblatt für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Deutschlands herauszugeben, in welchem auf die Tätigkeit der sozialdemokratischen Fraktion für die Forderungen der Gewerkschaften hingewiesen wird. Dieses Flugblatt ist den in Betracht kommenden Gewerkschaftsblättern als einmalige Beilage zur Verfügung zu stellen." Und trotzdem gibt es noch immer Narren, die das Neutralitätsgeklingel der „freien" Gewerkschaften glauben.

Die deutsche Hausindustrie. Eine höchst verdienstvolle und aktuelle Schrift ist soeben im Verlage des Volksvereins für das katholische Deutschland in M.-Gladbach erschienen unter dem Titel: Die deutsche Hausindustrie. Von Heinrich Koch S. J. 112 S., Pr. 1 Mk., frei zugestellt 1,10 Mk. Vorliegende Schrift soll, wie der Verfasser besonders hervorhebt, ein Beitrag sein zu dem Nachweise, „daß eine auf christlichen Grundsätzen sich aufbauende Sozialpolitik bei der Lösung der Heimarbeiterfrage weder unbrauchbar noch nutzlos ist." Im einzelnen gibt die Schrift nach einer Erläuterung des Begriffes und der Darstellung der Entstehung sowie des Umfanges der heutigen Hausindustrie in den drei ersten Kapiteln im vierten eine ausführlichere Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände in derselben. Das fünfte Kapitel befaßt sich mit der volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der Hausindustrie, das letzte sechste, erörtert die Reformmittel, als welche in Betracht kommen gesetzliche Maßnahmen, die Selbsthilfe und speziellere soziale und charitative Hilfe. Neben einem Beitrag zur möglichsten Lösung der Heimarbeiterfrage will die Schrift aber auch ein Appell sein an Kopf und Herz, „damit einer lang vernachlässigten Arbeiterklasse endlich das zuteil werde, was man seit mehreren Jahrzehnten der übrigen Arbeiterschaft nach und nach zu geben sich bemüht." Möge die Schrift in dieser Absicht viele Mitarbeiter finden. Denn wie verbreitet ist nicht die Hausindustrie, und wie groß sind nicht die mit ihr verbundenen sozialen Schäden!

Hausgewerbetreibender oder Heimarbeiter? Um diese Frage handelt es sich in dem Falle des Schneiders Johann Sch. in München. Dessen Anspruch auf eine Invalidenrente wurde mit folgender Begründung abgewiesen: Der Kläger habe ca. 12 Jahre, bis zum 31. Dezember 1901, nur in seiner eigenen Wohnung für den früheren Schneidermeister B. hier gearbeitet

und [illegible] ab das Versicherungsverhältnis [illegible] fortgesetzt. Für die Beschäftigung in [illegible] Wohnung sei er als Gewerbetreibender, der den [illegible] nicht unterliegt, zu erachten. [illegible] versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis [illegible] habe, und auch die Selbstversicherung [illegible] zurückgelegtem Arbeitsverhältnis [illegible] Rente, sei auch die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses nicht berechtigt. [illegible] dessen stehe dem Kläger ein Anspruch [illegible] zu. Gegenüber diesem Bescheid [illegible] er [illegible] wohl die ihm von seinem Meister [illegible] Arbeiten nicht in dessen Wohnung [illegible] in seiner eigenen Wohnung gefertigt [illegible] kommen anderen Meister Arbeit [illegible] durch den Magistrat München [illegible] Versicherungspflicht erklärt und [illegible] Mietzinsbuch angehalten [illegible] Brief habe man ihm ins Haus geschickt [illegible] habe bei der Schneider des W. [illegible] auch nicht etwa für ein [illegible] habe auch [illegible] die dann später durch [illegible] worden sei [illegible] im Jahre 1898 oder [illegible] verurteilt worden [illegible] Schneidern gegenüber, die bei [illegible] Arbeitsverhältnis standen und [illegible] gesetzlich vorgeschriebene [illegible] habe. Der ehemalige [illegible] bekunden, Ich habe nur für ihn [illegible] ein anderes Geschäft [illegible] ihm [illegible] haben. Der Vertreter [illegible] Arbeiterversicherungsamt führt aus: [illegible] darin [illegible] daß der Kläger als [illegible] Hausgewerbetreibender anzusehen [illegible] Nach der Rechtsprechung des [illegible] komme es darauf an, ob neben der [illegible] auch eine persönliche Abhängigkeit des Gehilfen vom Arbeitgeber bestehe. Liege [illegible] persönliche Selbständigkeit vor, bestimme der Arbeiter Anfang, Ende, Umfang und Verlauf der Arbeit selbst, sei er nach Annahme des Auftrages den weiteren Anordnungen und der Leitung des bestellenden Unternehmers bei Ausführung der Arbeiten nicht unterworfen, so [illegible] Hausgewerbetreibender, nicht Heimarbeiter und unterliege dann nicht der Versicherungspflicht. In [illegible] Falle habe das Reichsversicherungsamt [illegible] entschieden, daß ein Schneider als Hausgewerbetreibender zu betrachten sei, weil er einer Unterweisung [illegible] der Ausführung seiner Arbeiten nicht unterworfen gewesen [illegible], weil eine Kündigungsfrist nicht vereinbart war und weil ihm unbenommen [illegible] für andere Kunden zu arbeiten. Das alles treffe [illegible] nicht zu. Ich habe [illegible] Gerichtsurteile unterlegen, wie ein Werkstatterbeiter [illegible] ein anderes Geschäft durfte er nicht arbeiten. Der Ausschluß der Kündigungsfrist [illegible] nicht [illegible] können, denn es handele sich [illegible] um eine Entlassung auf Grund des § 122 der [illegible]. Die Gewerbeart des Klägers sei nichts anderes gewesen als ein verlegter Werkstattbetrieb. Zudem biete er noch Beweis dafür an, daß drei Kollegen des Klägers, die bei dem gleichen Arbeitgeber unter denselben Verhältnissen beschäftigt waren, die Rente zugesprochen wurde. — Das Schiedsgericht schloß sich der Auffassung des klägerischen Vertreters an und erklärte die Versicherungsanstalt für verpflichtet, dem Berufungskläger die gesetzliche Rente zu gewähren.

Für das Ende der Lehrzeit hat das Gesetz lediglich die eine Bestimmung getroffen, daß der Lehrherr dem Lehrlinge „ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen" hat. Er ist hierzu verpflichtet, auch wenn der Lehrling um ein Zeugnis nicht gebeten hat, und ebenso muß er, wie die im Wortlaute mitgeteilte Gesetzesstelle es erkennen läßt, sich in dem Zeugnis auch über die Leistungen und über die Führung seines bisherigen Lehrlings äußern, und zwar auch in dem Falle, daß der Lehrling ein Urteil über das, was er gelernt und über die Art, wie er sich geführt hat, nicht erbeten haben sollte. In beiden Punkten unterscheidet sich also das Lehrzeugnis von dem Dienstzeugnisse, das der Gehilfe beim Verlassen seines Postens empfängt. Bei ihm kann der Prinzipal ein entsprechendes Verlangen abwarten; wird von ihm ein Zeugnis nicht gefordert, so braucht er es nicht zu geben, und anderseits darf er nur auf ausdrücklichen Wunsch des Gehilfen in dem Zeugnisse ein Urteil über die Leistungen und über die Führung fällen. Ist eine Vereinbarung zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrlinge, bezw. dem gesetzlichen Vertreter dieses letzteren darüber, wie es nach Beendigung der Lehrzeit zu halten sei, nicht getroffen worden, so liegt die Sache sehr einfach: Beide Teile gehen dann nämlich auseinander, vor allen Dingen hat der Lehrling keinen Anspruch darauf, nunmehr als Gehilfe in dem Betriebe beschäftigt zu werden. Eine Kündigung ist also nicht erforderlich; umgekehrt bedarf es einer besonderen Vereinbarung, wenn der bisherige Lehrling nun als Gehilfe weiter im Geschäft verbleiben soll.

Versammlungs-Anzeiger.

Versammlungen finden statt in:

Aachen am 1. Okt.,
Augsburg am 2. Okt.,
Aschaffenburg am 2. Okt.,
Baden-Baden am 3. Okt.,
Bamberg am 8. Okt.,
Berlin am 11. Okt.,
Bonn am 2. Okt.,
Bochum am 2. Okt.,
Breslau am 15. Okt.,
Crefeld am 10. Okt.,
Danzig am 2. Okt.,
Darmstadt am 3. Okt.,
Dortmund am 3. Okt.,
Duisburg am 2. Okt.,
Düsseldorf am 10. Okt.,
Elberfeld am 2. Okt.,
Essen am 9. Okt.,
Frankfurt am 4. Okt.,
Freiburg (Schneider) am 10. Okt.,
Freiburg (Kolleginnen) am 3. Okt.,
Gelsenkirchen am 2. Okt.,
Hannover am 10. Okt.,
Hagen am 2. Okt.,
Hamburg am 9. Okt.,
Karlsruhe am 2. Okt.,
Kattowitz am 1. Okt.,
Köln am 10. Okt.,
Koblenz am 9. Okt.,
Leipzig am 4. Okt.,
Lippstadt am 8. Okt.,
Mannheim am 9. Okt.,
Mainz am 3. Okt.,
Mülheim-Ruhr am 9. Okt.,
Mühlheim-Rhein am 10. Okt.,
München am 4. Okt.,
Münster am 2. Okt.,
Nürnberg am 10. Okt.,
Oldenburg am 2. Okt.,
Paderborn am 2. Okt.,
Passau am 9. Okt.,
Reichenhall am 2. Okt.,
Recklinghausen am 2. Okt.,
Stuttgart am 4. Okt.,
Würzburg am 2. Okt.,
Wiesbaden am 10. Okt.,
Cleve am 9. Okt.,
Castrop am 2. Okt.,
Zürich am 3. Okt.

Unserem Vorsitzenden Kollegen **Grube** zu seiner **Vermählung** mit Fräulein **Emma Grundke** die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Berlin.

Unserem langjährigen ersten Vorsitzenden Kollegen **Karl Maurer** zu seiner Vermählung die besten Segenswünsche.

Die Zahlstelle Würzburg.

Alle Drucksachen
rasch und billig
Münchener Handelsdruckerei Hans Beck
Waltherstrasse 13.

Gegründet 1886. Prämiirt: Goldene Medaille. Silberne Medaille. Ehrenpreis.
Zuschneide-Akademie von **Wilh. Peters & Sohn**
Köln a. Rh. Hansa-Ring Nr. 22.
früher Roussel'sche Schule.
Lehr-Anstalt I. Ranges für alle Zweige der Bekleidungsindustrie.
Ausführung, Kalkulation, Vorbereitung für die Meisterprüfung.
Keine Filialen! Unsere Theorien werden nur in unserer Schule in Köln rein, unverfälscht und gründlich gelehrt.
2 Deutsche Reichs- u. 6 Auslands-Patente.
Kostenlose Plazierung als Zuschneider u. Direktrice.
Lehrbücher zum Selbstunterricht. Versand von Schnittmustern.
Illustrierte Lehrpläne kostenlos.

Erste rheinische höhere Lehr-Anstalt
für wissenschaftliche Zuschneidekunst der Herren- und Damen-Garderobe.
J. M. Wirtz, Direktor, früher Zahlbauer'sche Schule
Köln, Hohepforte 5—7.
Seit 5 Jahren Lehrer im Kath. Gesellenverein Köln, zurzeit auch im Düsseldorfer Gesellenverein.
Mehrmals prämiiert mit gold. u. kön. Medaille. Sieben Ehren-Diplome. Gegründet 1881.
Am 15. Juli beginnt ein **Spezialkursus für Schneider** zu ermäßigten Preisen in der kaufmännischen Ausführung, Kalkulation, Wechsellehre und im Zuschneiden sämtlicher Zivil-, Militär-, Amts- und Sportsachen und Anprobieren zur Vorbereitung der Meisterprüfung.
Nachweislich haben in den letzten zwei Jahren **60 Schüler** die nach meinem prämiierten System sich ausbilden, die staatliche Meisterprüfung mit bestem Erfolg bestanden.
Anmeldung täglich. Prospekt gratis.

Die Moden-Akademie zu Leipzig Theaterplatz am Alten Theater
Leipzigs erste und einzige fachmännisch geleitete, vielfach prämiierte und wirkliche Akademie für alle Zuschneidekunst und kaufmännische Wissenschaften.
Gediegenste wissenschaftlich-praktische Zuschneidekursus für
Herren-, Damen-, Pelz-, Wäschemoden
sowie für Schneidermeister, Künstlerische Kostümkleidung, Uniformen u. s. w.
Anerkannt erfolgreichste Ausbildung für die Praxis.
Zeugnis-Diplome. — Stellenvermittlung kostenlos. — Prospekte kostenlos. — Kostenlose Fachzeitschrift u. Modenzeitung von Jahr zu Jahr.
Prospekte gratis.
Der Direktor: **Albert Thiel,** Erfinder von Zuschneidesystemen aller Fächer.